


Dienstrecht VG Flechtingen		DA der VG Flechtingen und Mitgliedsgemeinden zur Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen Spenden, Schenkungen, Sponsoring und ähnliche Leistungen	
In Kraft getreten am:	01.01.2020	Nr.: 12	
Zuletzt geändert am:			

Dienstanweisung der VG Flechtingen und Mitgliedsgemeinden zur Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen Spenden, Schenkungen, Sponsoring und ähnliche Leistungen

1. Einführung

¹§ 99 Abs. 6 KVG LSA regelt, dass Kommunen zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen dürfen.

²Aufgrund dieser Ermächtigung wurde mit der Rundverfügung 24/15 des Landesverwaltungsamtes vom 02.07.2015 festgelegt:

Danach entscheidet gemäß § 99 Abs.6 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte, die ehrenamtlichen Bürgermeister, die beschließenden Ausschüsse bzw. Gemeinderäte über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Die Wertgrenzen und deren Zuständigkeit sind in der Hauptsatzung zu regeln. Geldzuwendungen sind unter Angabe der Geber/-innen, der Höhen und der Zwecke zu dokumentieren und an die Kommunalaufsichtsbehörde zum 30.06. eines jeden Jahres zu melden.

³Das Verfahren ist wie beschrieben nachstehend geregelt:

Danach dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Hauptverwaltungsbeamten bzw. die ehrenamtlichen Bürgermeister übertragen zuständig.

2. Begriffsbestimmungen

¹**Spenden und Schenkungen** sind freiwillige Leistungen Dritter in Form von Geld- oder Sachzuwendungen. ²Die Geber/-innen erhalten keine Gegenleistung. ³Die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden haben auf die Zuwendung keinen Rechtsanspruch. ⁴Voraussetzung für die steuerliche

Abzugsfähigkeit ist die sachgerechte Verwendung zur Förderung mildtätiger und anderer anerkannter Zwecke der Spendenmittel (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

⁵Die **Vermittlung** umfasst die Entgegennahme und Weiterleitung von Zuwendungen durch die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihrer Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Leitlinien für die Spender:

¹Im Vorfeld einer Spendenaktion in der Gemeinde ist mit der Verwaltung der Verwendungszweck der Spende abzustimmen. ²Schon auf dem Überweisungsträger sollte aus Gründen des zweifelsfreien Nachweises für das Finanzamt die richtige Verwendung angegeben werden.

³Spendenquittungen können nur für Zuwendungen ausgestellt werden, die für Zwecke verwendet werden, die als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) gelten. ⁴Für die Gemeinden betrifft das u. a. folgende Bereiche:

- Kindertagesstätten, Spielplätze, Schulen, Jugendclubs, Seniorenbetreuung
- Heimatpflege
- Feuerwehren

⁵Siehe dazu § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

3. Anwendungsbereich

¹Unter dem Anwendungsbereich dieser Regelung fallen grundsätzlich alle Bereiche der Verbandsgemeinde Flechtingen und Mitgliedsgemeinden und alle Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen, wie z. B. Sponsoring, mit folgenden Ausnahmen:

- Nicht erfasst werden Zuwendungen, die auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Zuwendungsbescheide geleistet werden (z. B. Förderzuschüsse von Bund oder Land).
- Nicht erfasst werden ferner Erbschaften und Vermächnisse sowie ehrenamtliche Tätigkeiten.
- ¹Ausgenommen werden weiterhin Zuwendungen im schulischen Bereich, die nicht für Aufgaben der VG Flechtingen als Schulträger nach dem Schulgesetz gegeben werden. ²Zuwendungen für Aufgaben des Schulträgers bedingen beim Landkreis einen wirtschaftlichen Vorteil. ³Ferner können sie Folgekosten verursachen oder müssen bilanziert werden.

²Soweit im Einzelfall Klärungsbedarf besteht, ist der Verbandsgemeindebürgermeister vor der Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung zu beteiligen.

4. Verfahren bei der Einwerbung, Annahme und Vermittlung

¹Bei der Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen i. S. der Rundverfügung 24/15 sind folgende Grundsätze und Verfahrensschritte zu beachten:

- ¹Das Ansehen der Verbandsgemeinde Flechtingen und deren Mitgliedsgemeinden in der Öffentlichkeit darf durch die Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen keinen Schaden nehmen. ²Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Einwerbung/Annahme von Zuwendungen nicht der Anschein einer sachwidrigen Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit kommunaler Entscheidungsträger entstehen.

- ¹Im Bereich der Ordnungsverwaltung, insbesondere der Eingriffsverwaltung ist grundsätzlich weder die Einwerbung noch die Annahme von Angeboten für Zuwendungen zugelassen. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/Gemeinderates.

²Unter Beachtung vorstehender Regelungen dürfen lt. § 99 Abs. 6 KVG LSA nur Hauptverwaltungsbeamte und ehrenamtlichen Bürgermeister Zuwendungen einwerben und Angebote für Zuwendungen entgegennehmen.

Leitlinien für die Abarbeitung des Spendeneinganges:

Aufgabe Kasse:

¹Die Kassenmitarbeiter müssen nach Eingang von Zuwendungen auf dem Konto unverzüglich den Fachämtern eine Information unter Angabe von Geber/-in, Art und Höhe sowie Zweckungszweck zuleiten. ²Bis zur Entscheidung über die Annahme gemäß der Hauptsatzung der Gemeinden sowie der Verbandsgemeinde ist die Einnahme als ungeklärte Zahlung als Verwahr zu buchen. ³Nach dem Vorliegen der Annahmeanordnung wird die Einnahme in den Haushalt eingebucht und eine Spendenbescheinigung gefertigt.

Aufgabe der Fachämter:

¹Die Mitarbeiter fertigen eine Vorlage für den zuständigen Verantwortlichen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bzw. dem zuständigen Gremium zur Bestätigung und Annahme der Zuwendung gemäß Hauptsatzung. ²Nach Vorliegen der Zustimmung erhält die Gemeindekasse die schriftliche Bestätigung (Vordruck/Anlage) sowie eine Annahmeanordnung.

³Zuwendungen in Form von Geldleistungen sind Erträge bzw. Einzahlungen an die Verbandsgemeinde Flechtingen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden. ⁴Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind dementsprechend zu beachten.

⁵Sofern eine Mitteilung über den Zweck einer freiwilligen Zuwendung gegeben wurde, bedarf diese der Schriftform, um jederzeit auch im Nachhinein den Zweck der Zuwendung zweifelsfrei nachvollziehen zu können. ⁶Auch sonstige Absprachen zwischen Fachamt und Zuwendungsgeber/-innen sind in einem Aktenvermerk niederzulegen. ⁷Die Unterlagen sind in Kopie der Gemeindekasse zuzuleiten.

5. Sponsoring:

¹**Sponsoring** ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Dritte an die Verbandsgemeinde Flechtingen und Mitgliedsgemeinden. ²Die Sponsorin/der Sponsor erhält keine Gegenleistung, die Verbandsgemeinde Flechtingen und Mitgliedsgemeinden haben auf die Zuwendung keinen Rechtsanspruch. ³Der Unterschied zur Spende liegt darin, dass die Sponsorin/der Sponsor regelmäßig auch eigene Ziele des Marketings, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt, insbesondere sein unternehmerisches Ansehen sichert oder erhöht und für sich wirbt.

⁴Die Entscheidung über den Abschluss eines Sponsoring Vertrages wird grundsätzlich in der Verantwortung des zuständigen Gremiums (Vorbereitung der Beschlussvorlage und Beschlussfassung durch das Fachamt) der jeweiligen Gemeinde getroffen. ⁵Bei Unsicherheiten über die Zuständigkeit oder die steuerliche Wirkung des Sponsorings ist frühzeitig die Dienststelle (Verbandsgemeindebürgermeister) der Verbandsgemeinde Flechtingen einzubinden. ⁶In Zweifelsfällen wird ein qualifizierter Dritter hinzugezogen oder eine verbindliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt noch vor Abschluss des Vertrages eingeholt.

Leitlinien für die Entscheidung der Gemeinden über den Abschluss eines Sponsoring Vertrages:

¹Das Ansehen der Gemeinde, insbesondere das Vertrauen in die absolute Unabhängigkeit und Neutralität der Gemeinde, darf durch mögliche Sponsoring-Aktivitäten in der Öffentlichkeit keinen Schaden nehmen. ²Zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit der öffentlichen Verwaltung muss jede Form der finanziellen Unterstützung staatlichen Handels für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein.

³Eine vollständige Transparenz des Umfangs und der Art des Sponsorings ist daher unverzichtbar. Die Gemeinde darf durch das Sponsoring in ihrem Handeln nicht beeinflusst oder erpressbar werden. ⁴Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

⁵Durch die Annahme einer Sponsoring Leistung dürfen keine Bindungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Abschluss eines Sponsoring Vertrages

¹Über die Leistung eines Sponsors an die Gemeinde ist vom Fachamt nach der Beschlussfassung eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Leistung, insbesondere der Laufzeit, festgelegt sind.

²Es dürfen keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen werden, die über das schriftlich Festgelegte hinausgehen.

³Der Vertrag sollte folgende Inhalte wiedergeben:

- Laufzeit/Kündigung
- Vertragsparteien
- die konkrete Förderung einer Aufgabe, Maßnahme oder öffentliche Einrichtung

MUSTER SPONSORINGVERTRAG

zwischen

der Gemeinde

vertreten durch

(Behörde/Bürgermeister)

(im Folgenden *Gesponserte / Gesponserter* genannt)

und

(Frau / Herr / Firma – vertreten durch)

Anschrift

(im Folgenden „*Sponsorin / Sponsor*“ genannt)

Präambel

Die Ausgestaltung der Präambel soll den Vertragsparteien vorbehalten sein und individuell dem Sponsoringzweck angepasst werden. Als Mindestinhalt soll sie, neben ggf. weiteren Informationen zu den Vertragsparteien, das Projekt, das mit dem Sponsoring gefördert werden soll, möglichst konkret und eindeutig darstellen.

Die Gemeinde richtet in der Zeit vom bis..... In der Gemeinde eine Veranstaltung zum Themaaus. Der Sponsor verspricht sich von einer Unterstützung der Veranstaltung eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens. Der Sponsor hat sich daher bereit erklärt, durch finanzielle Zuwendungen die Ausrichtung dieser Veranstaltung zu unterstützen. Die Gemeindebegrüßt das finanzielle Engagement für diese bedeutsame Projekt außerordentlich.

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1 Leistung der Sponsorin / des Sponsors

(1) Die Sponsorin / der Sponsor verpflichtet sich, an die Gesponserte / den Gesponserten zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts folgenden Beitrag zu leisten:

[Text]

(2) *(bei Geldleistungen)* Der Betrag versteht sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

(3) Die Sponsorin / der Sponsor verfolgt mit der Leistung folgende Ziele:

[Text] (z.B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Imagegewinn etc.)

§ 2 Fälligkeit der Leistung der Sponsorin / des Sponsors

(1) Die Leistung der Sponsorin / des Sponsors wird bis zum [Datum] erbracht.

(2) *(bei Geldleistungen)* Die nach § 1 vereinbarten Geldleistungen sind auf das Konto Nr. [Text] bei der [Text], BLZ [Text] unter Angabe des Verwendungszwecks [Text] zu überweisen.

(3) *(bei Sachleistungen)* Die nach § 1 vereinbarten Sachleistungen gehen mit dem Tage der Übergabe in das Eigentum der / des Gesponserten über.

§ 3 Leistung der / des Gesponserten

(1) Die / der Gesponserte verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen: [Text]

Genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos oder sonstiger Kennzeichnung in allen Veröffentlichungen zu dem in § 1 beschriebenen Projekt)

(2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.

§ 4 Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die / der Gesponserte durch die Verwendung eines überlassenen Firmennamens/-logos keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte der Sponsorin / des Sponsors.

(2) Die Sponsorin / der Sponsor erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung hinzuweisen und aufmerksam zu machen.

(3) Der Sponsor / die Sponsorin erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, den Gesponserten / die Gesponserte und seine / ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors / der Sponsorin die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.

(4) Der / die Gesponserte versichert, alleinige Inhaberin / alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte des in der Präambel beschriebenen Projekts zu sein und keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder werden.

(5) Der Sponsor / die Sponsorin ist Exklusivsponsor für das in der Präambel beschriebene Projekt. Der / die Gesponserte verpflichtet sich, keine Verträge mit anderen Sponsoren abzuschließen.

(5) Die / der Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors / der Sponsorin sind. Dabei hat sie auf die Interessen des Sponsors / der Sponsorin Rücksicht zu nehmen.

(5) Die / der Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber der Sponsorin / des Sponsors sind.

(6) Sofern die Sponsorin / der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der / des Gesponserten.

§ 5 Transparenzgebot

Die Sponsorin / der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsorin / des Sponsors im jährlichen Zuwendungsberichts des Landes aufgenommen werden, der im Internet veröffentlicht wird. Die Sponsorin / der Sponsor ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die / der Gesponserte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten (z.B. die jährliche Meldung an den Landkreis Börde – Kommunalaufsicht) bekanntgegeben werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die / der Gesponserte übernimmt keine Gewähr für die von der Sponsorin / dem Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.

(2) Die Haftung der / des Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der / des Gesponserten verursacht werden.

(3) Die Haftung der Sponsorin / des Sponsors für die nach § 1 zu erbringende Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Sponsorin / des Sponsors beruht.

§7 Vertragsdauer, Kündigung, Ausfall

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
- das in der Präambel bezeichnete Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder
- im Falle einer Änderung der Gegenleistung gemäß § 3 Abs. 1 eine Verständigung nach § 3 Abs. 2 nicht erreicht wird und die Änderung für die Sponsorin / den Sponsor nicht zumutbar ist. Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(3) Für den Fall der Kündigung verzichten beide Seiten auf eventuell bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Sponsorin / der Sponsor Anspruch auf Rück- gewähr der Geldleistung nach § 1, sofern der die Kündigung nicht zu vertreten hat. Hat die / der Gesponserte im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für die Sponsorin / den Sponsor erbracht, so hat er / sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die / die Gesponserte zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

(4) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§8 Geheimhaltung

(1) Die Sponsorin / der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr / ihm bei ihrer / seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie / er auch ihre / seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Veröffentlichungen der Sponsorin / des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der / des Gesponserten. Unter Zustimmungsvorbehalt steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin / dem Sponsor zugänglich wurden.

§ 9 Verantwortliche Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner bei der Sponsorin / dem Sponsor ist [Text].

Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner bei der /dem Gesponserten ist [Text].

§ 10 Weitere Vereinbarungen

[Text].

§ 11 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahekommt.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der VBG Flechtingen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Sponsorin / des Sponsors
Sponsors

Unterschrift der / des Gesponserten

Gemeinde _____

Antrag zur Annahme einer Spende

Zuwendungsgeber: _____

Anschrift _____

Zuwendungsempfänger: _____

Anschrift _____

Bezeichnung der Zuwendung
bzw. Angaben der Verwendung: _____

Betrag / Wert der Zuwendung: _____ EURO Geldspende

Tag der Zuwendung: _____ Sachspende

Betriebsvermögen

Privatvermögen

Produktsachkonto: _____

Investitions-/Vorgangsnummer: _____

Zuwendung genehmigt ja nein

durch : _____
Unterschrift Bürgermeister

bis 100,00 € Bürgermeister

Datum Unterschrift
Sachbearbeiter

über 100,00 € Gemeinderat

Beschlussnr. Datum Unterschrift SB

Anlagen: Rechnung
 Quittung
 Kassenbelege

Gutachten
 Gutscheine
 Sonstiges _____

Antrag zur Annahme einer Spende

Zuwendungsgeber:

Anschrift

Zuwendungsempfänger:

Anschrift

Bezeichnung der Zuwendung
bzw. Angaben der Verwendung:

Betrag / Wert der Zuwendung:

_____ EURO

Geldspende

Tag der Zuwendung:

Sachspende

Betriebsvermögen

Privatvermögen

Produktsachkonto:

Investitions-/Vorgangsnummer:

Zuwendung genehmigt

ja

nein

durch _____

Unterschrift

VBG Bürgermeister

bis 500,00 € VBGBM

_____ Datum Unterschrift
Sachbearbeiter

über 500,00 € VBGR

_____ BeschlussNr. Datum Unterschrift SB

Anlagen: Rechnung
 Quittung
 Kassenbelege

Gutachten
 Gutscheine
 Sonstiges _____